

Unterrichtsvertrag
zwischen
Lehrerin: Carola Weck

und

Schüler/Schülerin:

Geburtsdatum:

Erziehungsberechtigte(r):

Adresse:

PLZ, Wohnort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Lehrerin verpflichtet sich, den Musikunterricht nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen und dem Schüler / der Schülerin die vereinbarten Wochenunterrichtstermine zu gewährleisten.
Der Unterricht erfolgt in den Räumen Kreuzbergring 85, 37075 Göttingen.
2. Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten zum Ende eines Monats mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich gekündigt werden.
3. Der Unterricht findet
 - einmal in der Woche statt mit einer Dauer von 30 Minuten.
 - einmal in der Woche statt mit einer Dauer von 45 Minuten.
4. Das **monatliche** Entgelt für den Unterricht beträgt
für 30 Minuten pro Woche 71 Euro,
für 45 Minuten pro Woche 96,50 Euro,
Das Entgelt ist ein **Jahresentgelt** für 36 zu erteilende Unterrichtseinheiten pro Jahr und in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.
Jede Monatsrate ist **bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus fällig**.
Der Schüler / die Schülerin / die Erziehungsberechtigten verpflichtet / verpflichten sich einen Dauerauftrag einzurichten.
5. Die ersten vier Unterrichtseinheiten werden als Probestunden vereinbart. Während dieser Periode kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.
Im Falle der Kündigung während der Probezeit werden die Stunden in folgendem Tarif berechnet:
Für 30 Minuten Unterricht 24,- Euro je Unterrichtseinheit
Für 45 Minuten Unterricht 32,- Euro je Unterrichtseinheit
6. An den gesetzlichen Feiertagen sowie während der Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen findet kein Unterricht statt.

7. Unterrichtsstunden, die der Schüler/ die Schülerin versäumt müssen nicht von der Lehrerin nachgeleistet werden.

Sagt der Schüler / die Schülerin einen Unterrichtstermin mindestens 48 Stunden vor Beginn ab, bietet die Lehrerin 2 mögliche Nachholtermine zur Auswahl an.

Vereinbarte Nachholtermine, welche abgesagt werden, werden nicht nachgeleistet.

Fallen Stunden wegen Erkrankung der Lehrerin aus, werden sie nicht nachgeholt.
Anteilige Entgelte können nicht einbehalten oder zurückgefordert werden.

Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin für mehr als 4 Wochen in Folge, wird der Vertragspartner/die Vertragspartnerin von der Entgeltzahlung für alle weiteren ausgefallenen Stunden, die im Zusammenhang zur Erkrankung stehen, befreit.
Überzahlungen werden erstattet.

Erkrankt die Lehrerin und bezieht ab dem 15. Krankheitstag Krankengeld werden alle weiteren ab dem 15. Krankheitstag vereinbarten und bereits bezahlten Unterrichtseinheiten auf folgender Berechnungsgrundlage zurückerstattet:
Monatlicher Beitrag x 12 Monate : 36 Jahresstunden = Rückzahlungsbetrag pro eine Unterrichtseinheit.
Je nach Schwere der Erkrankung der Lehrkraft kann über eine Beendigung des Dauerauftrages und ein Ruhen des Unterrichtsvertrages bis zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit der Lehrkraft in beiderseitigem Einverständnis entschieden werden.
8. Die Lehrerin ist berechtigt, zum 1. März oder zum 1. September eines jeden Jahres das Unterrichtsentsgelt in Anlehnung an die Teuerungsrate anzupassen. Die Anpassung muss mindestens 6 Wochen zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Schüler / die Schülerin ist im Falle der Erhöhung des Entgeltes berechtigt im Rahmen einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu einem Monatsende den Vertrag zu kündigen.
9. Im Falle der Minderjährigkeit von Schülern / Schülerinnen kommt der Vertrag mit dem /der Erziehungsberechtigten zustande.
10. Die Inhalte der Datenschutzerklärung habe ich gelesen und stimme den Inhalten zu.

Ich stimme dem o.g. Vertrag in vollem Umfang zu:

.....
Datum, Unterschrift der Lehrkraft

.....
Datum, Unterschrift des Vertragspartners/ der Vertragspartnerin

Vertrag2020